

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

Geltungsbereich der Gefährdungsbeurteilung

Beschäftigte: befähigte Person
Bereich:
Tätigkeit: Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe
Anlage/Arbeitsmittel: Ladesäulen und Ladekabe

Auftraggeber

0

Ersteller der Gefährdungsbeurteilung

Rechtliche Grundlage

Auszug ArbSchG § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Auszug BetrSichV § 3 Gefährdungsbeurteilung

(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Auszug ArbStättV § 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Vorgehensweise

Das Vorgehen für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung wird in der TRBS 1111 beschrieben. Es umfasst folgende Schritte:

- Informationen beschaffen
- Gefährdungen ermitteln SEP
- Gefährdungen bewerten SEP
- Maßnahmen festlegen
- Maßnahmen umsetzen
- Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen
- Dokumentation

Die vorliegende Checkliste basiert auf dem "Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Stand Januar 2018.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen.

Anlässe für die Erstellung

- vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel.
- vor der Verwendung von Arbeitsmitteln.
- vor der erstmaligen Durchführung von Tätigkeiten.
- Bei der Einrichtung von Arbeitsstätten.
- Bei sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln.
- Wenn neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen.
- Wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
- Wiederkehrend (Empfehlung alle 2 Jahre)

Dokumentation

Eine Gefährdungsbeurteilung in Excel ist nicht dokumentensicher. Die Gefährdungsbeurteilung ist im .pdf Format mit rechtsgültiger Unterschrift aufzubewahren.

Risikomatrix nach Nohl

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß			
	Ohne Arbeitsausfall (Keine Rechtsfolgen)	Leicht, Erste Hilfe (Rechtsfolgen möglich)	Schwer, reversibel (Rechtsfolgen wahrscheinlich)	Sehr schwer, Tod, (Dramatische Rechtsfolge)
sehr wahrscheinlich, oft	6	11	13	16
Gelegentlich, wahrscheinlich	3	8	12	15
Möglich, selten	2	7	9	14
Praktisch unmöglich	1	4	5	10

RZ	Risiko	Maßnahmen
1-5	Klein	Maßnahmen organisatorisch und persönlich vorübergehend ausreichend
6-10	Mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig
11-16	Groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung notwendig

Eintrittswahrscheinlichkeit nach DIN EN 62061	
sehr wahrscheinlich, oft	>1 Stunde bis ≤ 1 Tag
Gelegentlich, wahrscheinlich	>1 Tag bis ≤ 14 Tage
Möglich, selten	>14 Tage bis ≤ 1 Jahr
Praktisch unmöglich	> 1 Jahr

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

1	Mechanische Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 1.1 Kontrolliert bewegte ungeschützte Teile ✗ 1.2 Gefährdungen durch gefährlicher Oberfläche ✗ 1.3 Gefährdungen Transport, bewegte Arbeitsmittel ✗ 1.4 Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Teile 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 1.5 Gefährdungen durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern, ✗ 1.6 Absturzgefährdungen ✗ 1.7 Sonstiges
2	Elektrische Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 2.1 Elektrischer Schlag und Störlichtbogen ✗ 2.2 Statische Elektrizität ✗ 2.3 Sonstiges 	
3	Gefahrstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 3.1 Mangelnde Hygiene beim Umgang mit Gefahrstoffen ✗ 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen ✗ 3.3 Hautkontakt mit Gefahrstoffen ✗ 3.4 Sonstiges 	
4	Biologische Arbeitsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 4.1 Infektionen ✗ 4.2 Sensibilisierende Wirkungen von Mikroorganismen ✗ 4.3 Sonstiges 	
5	Brand- und Explosionsgefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 5.1 Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase ✗ 5.2 Gefahren durch explosionsfähiger Atmosphäre ✗ 5.3 Explosivstoffe ✗ 5.4 Sonstiges 	
6	Thermische Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 6.1 Heiße Medien ✗ 6.2 Kalte Medien ✗ 6.3 Sonstiges 	
7	Physikalische Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 7.1 Lärm ✗ 7.2 Ganzkörpervibrationen ✗ 7.3 Hand-Arm-Vibrationen ✗ 7.4 Optische Strahlung 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 7.5 Ionisierende Strahlung ✗ 7.6 Elektromagnetische Felder ✗ 7.7 Unterdruck ✗ 7.8 Überdruck
8	Arbeitsumgebungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 8.1 Kälte ✗ 8.2 Hitze ✓ 8.3 Beleuchtung ✗ 8.4 Ersticken, Ertrinken 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 8.5 Unzureichende Fluchtwege ✓ 8.6 Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz ✗ 8.7 Mensch-Maschine/Rechner-Schnittstelle ✗ 8.8 Sonstiges
9	Physische Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 9.1 Heben, Halten, Tragen ✗ 9.2 Ziehen, Schieben ✗ 9.3 Manuelle Arbeit (mit geringen Körperkräften) ✗ 9.4 Zwangshaltung (erzwungene Körperhaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 9.5 Steigen, Klettern ✗ 9.6 Arbeiten mit erhöhten Kraftanstrengungen ✗ 9.7 Sonstiges
10	Psychische Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 10.1 Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe ✗ 10.2 Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation ✗ 10.3 Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen ✗ 10.4 Ungenügend gestaltete Arbeitsplatzbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 10.5 Sonstiges
11	Sonstige Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 11.1 Gewalt am Arbeitsplatz ✗ 11.2 Außendiensttätigkeit ✗ 11.3 Tiere ✗ 11.4 Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 11.5 Sonstiges

Gefährdungsgruppen nach BGI/ GUV-I 8700: Dez 2009

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
Gefahrengruppe		2 Elektrische Gefährdungen									
Gefährdungsfaktor		2.1 Elektrischer Schlag und Störlichtbogen									
	Schäden an elektrischen Betriebsmitteln	Organisatorisch	Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den elektrotechnischen Regeln betreiben.		VDE 0105-100						
	Schäden an elektrischen Betriebsmitteln	Organisatorisch	Mängel durch die Elektrofachkraft beseitigen lassen		DIN VDE 1000-10						
	Schäden an elektrischen Betriebsmitteln	Organisatorisch	Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel wiederkehrend prüfen.		BetrSichV; VDE 0105-100; VDE 0701-0702; § 5 Abs 1, 2 # DGUV Vorschrift 2						
	Schäden an elektrischen Betriebsmitteln	Organisatorisch	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel nach Änderungen oder Instandsetzungen vor der Wiederinbetriebnahme prüfen.		BetrSichV; VDE 0105-100; VDE 0701-0702; § 5 Abs. 1 # DGUV Vorschrift 3						
	Schäden an elektrischen Betriebsmitteln	Technisch	Ertüchtigung oder Erneuerung der Anlagen.		DIN VDE 0105-100						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Persönlich	Handschutz tragen		Richtlinie 2016/425						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Persönlich	Isoliertes Werkzeug		VDE 0105-100, DIN EN 60900						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Persönlich	Einsatz geeigneter Messmittel (CAT III oder CAT IV)		0						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Einhalten erforderlicher Schutzabstände		ArbSchG; VDE 0105-100; § 7 # DGUV Vorschrift 3						

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Durchführungserlaubnis vor Arbeiten einholen / erteilen		VDE 0105-100						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen		VDE 0105-100; VDE 1000-10; § 3 Abs.1 # DGUV Vorschrift 3						
	Durchführung von Arbeiten unter Spannung von ungeschulten Personen	Organisatorisch	Organisation des "Arbeiten unter Spannung"		VDE 0105-100; § 8 # DGUV Vorschrift 3; DGUV Regel 103-011						
	Durchführung von Arbeiten unter Spannung von ungeschulten Personen	Organisatorisch	Durchführungserlaubnis vor Arbeiten einholen / erteilen		VDE 0105-100						
	Durchführung von Arbeiten unter Spannung von ungeschulten Personen	Organisatorisch	Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen		VDE 0105-100; VDE 1000-10; § 3 Abs.1 # DGUV Vorschrift 3						
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Persönlich	Isoliertes Werkzeug		VDE 0105-100, DIN EN 60900						

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Persönlich	Einsatz geeigneter Messmittel (CAT III oder CAT IV)		0						
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Organisatorisch	Durchführungserlaubnis vor Arbeiten einholen / erteilen		VDE 0105-100						
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Organisatorisch	Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen		VDE 0105-100; VDE 1000-10; § 3 Abs.1 # DGUV Vorschrift 3						
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Organisation elektrischer Arbeiten		VDE 0105-100						

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Durchführungserlaubnis vor Arbeiten einholen / erteilen		VDE 0105-100						
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung Verantwortliche Elektrofachkraft		§ 13 Abs. 1,2 # ArbSchG; VDE 1000-10						
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung Elektrofachkräfte		§ 13 # ArbSchG; VDE 1000-10						
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung Arbeitsverantwortlicher		§ 13 # ArbSchG; VDE 0105-100						
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung Anlagenverantwortlicher		§ 13 # ArbSchG; VDE 0105-100						

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung Anlagenbetreiber		§ 13 Abs. 1,2 # ArbSchG; VDE 0105-100						
	Störlichtbogen	Persönlich	Verwenden geeigneter PSA bei der Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen		Abs. 2 # DGUV Information 203-077						
	Störlichtbogen	Persönlich	Gesichtsschutz		Richtlinie 2016/425						
	Organisationsverschulden *	Organisatorisch	Einsatz von qualifizierten Beschäftigten *		DGUV Information 209-093 *						
	Organisationsverschulden *	Organisatorisch	Fachkunderhalt *		DGUV Information 209-093 *						

Gefahrengruppe		5 Brand- und Explosionsgefährdungen									
Gefährdungsfaktor		5.1 Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase									
	Brandentstehung	Organisatorisch	Gefährliche Vermischung von Gefahrstoffen vermeiden	Bei gasenden Batterien auf eine ausreichende Belüftung achten.	Anhang I Nr. 1.2 # GefStoffV						
	Brandentstehung	Organisatorisch	Bereitstellen von Feuerlöschern		Abs. 4.1, 5.2 # ASR A2.2						

Gefahrengruppe		8 Arbeitsumgebungsbedingungen									
Gefährdungsfaktor		8.3 Beleuchtung									

Gefährdungsbeurteilung - "Prüfung von Ladesäulen und Ladekabe"

nach ArbSchG § 5, BetrSichV § 3, ArbStättV § 3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Kontraste	Technisch	Beleuchtungsstärke nach Art der Tätigkeit und räumlichen Bedingungen anpassen		Abs. 5.2 # ASR A3.4; ASR A3.4/7; DIN EN 12464-1; DIN EN 12464-2						
Gefährdungsfaktor		8.5 Unzureichende Fluchtwege									
	Unzureichende Anzahl der Fluchtwege	Technisch	Ausrüstung der Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung		Abs. 4 # ASR A3.4/7						
Gefährdungsfaktor		8.6 Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz									
	Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz	Organisatorisch	Raumabmessungen und Bewegungsflächen planen		ASR A1.2						

Gefahrengruppe		10 Psychische Faktoren									
Gefährdungsfaktor		10.1 Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe									
	Unzureichende Qualifikation	Organisatorisch	Qualifikationen anpassen		0						
	Unzureichende Information/Informationsangebot	Organisatorisch	Informationsbedarf optimieren		0						
	Unzureichende Information/Informationsangebot	Organisatorisch	Informationen abrufbar machen		0						

* Dies ist ein individualisierter Eintrag. Dieser entstammt nicht aus der ROE RISK Datenbank.

